

Nro

~~E. P. 11. 1~~

~~E. P. 11. 1~~

h. a. 11.



72
Der Königl. Regierung Patent wegen Heiligung
der Fest-Buß- und Bet-Tage/ über das ganze
Land publiciret Anno 1662.

Von Ihr. Königl. Maytt. zu Schwe-
den/ ic. zum Pommerischen Staat verordnete Ge-
ral-Statthalter und Regierung.

Verbieten allen und jeden in höchst gedacht Ihr.
Königl. Maytt. Herzog- und Fürstenthumben Pom-
mern und Rügen befindlichen Unterthanen und Ein-
wohnern/von Prälaten/ Ritterschafft und Städten/
wie nicht weniger denen Königl. Bedienten/ hohen und niedern
Krieges-Officirern / und gemeiner Soldatesqve, wie auch allen
Frembden und Außwertigen in diesen Landen handthierenden/
Unsern Gruß; und fügen denenselben hiemit zu wissen. Dem-
nach Gottes ernster Wille und Befehl ist/ daß der Feyertag der-
gestalt gehalten werde/damit an demselben nicht allein Menschen
und Viehe von ihrer Arbeit ruhen/sondern auch dem allerhöchsten
Gott/nebenst Anhörung der Predigt /für seine Wohlthaten und
Gaben gedancket/ und Derselbe umb Vergebung der Sünden und
Abwendung aller wolverdienten Straffe ohne Verhinderniß an-
geruffen werde: Massen Seine Göttliche Allmacht selbst/nach
vollbrachtem Werke der Schöpfung/ zu einem Exempel am 7den
Tage geruhet/und damit denselbigen geheiligt und gesegnet/auch
hernacher in seinem Gesetz die Straffe des Todes auff die Enthei-
ligung des Sabbaths verordnet/und an den Verbrechern wirklich
exequiren lassen; dagegen die Seyrung desselben mit zweyer Tage
Brodt in der Wüsten ersetzt hat: klärlich damit anzudeuten/wie
Er die Heiligung des Feyertages/nebst dem Himmlischen Manna
und der Seelen Speise/ auch mit zeitlichen Gütern den Menschen
reichlich vergelten könne und wolle. Und aber die tägliche Er-
fahrung bezeuget/ wie dieses alles außser Augen gesehet und die
Ruchlosigkeit auch hierinnen dermassen überhand genommen/daß
an den geordneten Sonn-Fest-Buß- und Bet-Tagen/ so wol mit
der Arbeit in Städten/und auf dem Lande/gleich wie an den Wer-
ckel-Tagen/fortgefahren/ als auch mit Kauffen und Verkauffen/
unnöhtigem Spazieren-fahren und gehen/und/welches noch mehr
zu beklagen/mit üppigem Fressen und Sauffen die heilige Zeit zu-
gebracht werde: Worüber dann die Kirchen und Gottes-Häuser
ledig stehen/ die Predigten versäumet/ und alle Andacht und Got-
tesfurcht aus den Herzen der Haus-Väter und Haus-Mütter/
(A) Kinder

Kinder und Gesinde/ ganz vertilget/ an deren stelle die Verachtung
Göttlichen Wortes/ mit einem wilden / sündhafftigen Leben einge-
pflanzet wird/ dadurch der Zorn Gottes über diese Lande immer
mehr und mehr gehäuffet/ und dieselbe über vorige viele und schwe-
re Straffen und Land-Plagen / auch mit einem Mißwachs nach
dem andern augenscheinlich beleet werden; daß zu besorgen ste-
het/ wann solchem gottlosen und sündhafftigen Wesen länger nach-
gesehen/ und demselben nicht gesteuert werden solte/ der Allerhöch-
ste Gott aus gerechtem Eyffer solche Verachtung seines Wortes/
und Entheiligung des Feyertages / nicht allein mit weiterer Ver-
wüstung Städte und Dörffer/ noch hefftiger / als bereits gesche-
hen/ ahnden und straffen/ sondern auch mit seinem Götti. Worte
und der Lehre des Heil. Evangelii, welches gleichwol (Ihm sey da-
für ewiges Lob und Danck gesagt) bey so mannigfaltigen Anstös-
sen / und noch anhaltenden geschwinden Zeiten / lauter und rein
bey uns bisher erhalten worden / sich gänzlich von uns wenden
möchte. So haben wir in Erwägung dessen allen/ un diesem Unheil/
so viel an Uns / vorzukommen / gegenwärtiges offenes Patent zu
männigliches notig und Wissenschaft von den Sankeln ablesen/
und durch den Druck publiciren / und aller Orten in Städten
und auffm Lande/ an Kirchen/ Schlössern/ Rathhäusern und Thö-
ren affigiren und anschlagen lassen wollen.

Befehlen darauf im Nahmē Allerhöchstgedacht Ihrer Königl.
Maytt. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allen und je-
den dieser Lande Einwohnern und Unterthanen/ wes Namens/
Standes und condition dieselben sind/ auch allen andern obgedach-
ten sampt und sonders / hiemit ernstlich und bey willführlicher
Geld-Busse / auch befundenen Umständen nach / bey Leibes-
Straffe/ die gewöhnliche Sonn- und Fest-Tage/ wie auch andere an-
gesetzte Buß- und Bet-Tage in einem bußfertigen und andächtigen
Herzen/ mit Anhörung der Predigt/ Beten/ Singen/ und andern
Christlichen Übungen hinführo zu begehen; dagegen aller Arbeit/
Gewerb und Handthierung / sie habe Nahmen wie sie wolle / an
selbigen Tagen sich gänzlich zu enthalten/ auch das Reisen zu Was-
ser und Lande einzustellen: gestalt dann zu dem Ende die Thöre/
Brücken/ Zug- und Schlag-Bäume vor Endigung der Nachmit-
tags-Predigt / an denen Orten/ wo dieselbe gehalten wird/ auffser
wahrer Noth / als zu Berrichtung Christlicher und Ehehafter
Nothwendigkeiten / nicht geöffnet / wie imgleichen keine Wein-
und Bier-Keller/ biß nach geendigter Vormittags-Predigt/ auff-
gethan/ vielweniger Bier/ Wein und Brantwein/ es sey dan fran-
cker Leute halber/ darauß verkauffet; so bald aber zur Nachmittags-
Predigt

Predigt geleitet wird/wiederumb verschlossen/und vor Endigung derselben nicht geöffnet werden sollen.

Insonderheit auch sollen an den Sonntagen und andern Buß- und Bet-Tagen die Zusammenkünfte der Gylde/wie auch alle Schwälgeren in den Wein-und Bierhäusern nicht mehr gestattet / viel weniger dabey gespielt und getanzt werden / sondern solches allerdings aufgehoben und verboten seyn.

Gestalt dann alle hohe und niedere Königl. Officirer und Beampte / die vom Adel auf dem Lande/ Bürgermeister und Räte in Städten / und sonst alle andere / denen die Bortmässigkeit deßfals zustehet / hiemit ernstlich erinnert / ermahnet / und befehliget werden / hierauff ein wachendes Auge zu haben / und / daß dawider nicht gehandelt werde / gebührend zu vigiliren.

Weil auch die auf den Sonn- und Montagen bissher gehaltenen Jahrmärkte den Gottesdienst und die Heiligung der Feyer-tage nicht wenig behindert / indem die Kauffleute / Kramer und Handwercker entweder des Sonntags sich auf die Reyse machen / oder alsdann ihre Waren feil haben: So ist mit reiffen Rath der Herren Land-Stände für gut befunden / daß solche Jahrmärkte von Publication dieses Patents an / und hinfüro / des Dienstages oder Mittwochs gehalten werden sollen. Wie dann solches die Obrigkeit in Städten und Flecken / welche mit Markt-Gerechtigkeiten bewidmet sind / dieses denen Benachbahrten / der Gewohnheit nach / anzufügen haben.

Gleich wie nun hierüber steiff und fest gehalten / durch die Executores, Zoll-und Mühlenbereiter genaue Aufsicht allenthalben darauff gehabt / auch die Ubertreter zu gebührender Straffe gezogen / und mit niemanden durch die Finger gesehen werden sol: Also wird ein Jeder sich darnach zu achten / und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen. Urkundlich unter Sr. HochGräfl. Excell. und der Königl. Regierung eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem Gouvernements-Insigel. Actum Wollgast den 12. Decemb. Anno 1662.



N. Wirk.

C. W. Wrangel.

H. C. v. Sternbach.

J. v. Kalzburg.

(a ij)

Patent

12
Patent wegen reparirung der Wege/ Stege/
Brücken und Dämme im Lande.

Von Ihr. Königl. Maytt. zu Schweden zum Pommerſchen Eſtat verordnete General-
Statthalter und Regierung.

Dennach Herren Land-Stände von Präla-
ten/ Ritterschafft und Städten / uff jüngst allhie ge-
haltenem Land-Tage ſich beſchweret / daß die ordent-
liche Land-Strassen/ wie auch andere Ab- und Neben-
Wege/ Stege/ Brücken und Dämme hin und wieder im Lande/ inson-
derheit aber für den Städten und an den Pässen/ daherod daß Sie
in vielen Jahren nicht gerechert und außgebessert / nunmehr der-
gestalt verdorben/ eingefallen und außgefahren / daß sie ohne Ge-
fahr und grosse Ungelegenheit nicht gefrequentirt und gebraucht
werden könten; unter angehencktem Suchen / weil der frembde
Kauffmann dadurch dieser Orten zu kommen abgeschreckt / Han-
del und Wandel von diesem Lande divertirt/ und die sonst durchs
Land gehende Fracht-und Fuhrwagen andere Passagen und Bey-
wege zu suchen veranlasset würden/sonst auch die Einwohner selbst
zu ihrer Bequemligkeit in benötigter Ab- und Zufuhr/ von und zu
den Städten sich derselben nicht bedienen könten / dießfals solche
zureichende Anordnung zu machen/ daß dieselbe ohnverlängt gere-
pariert/ und in wesentlichen Stand hinwiederumb gebracht wer-
den möchten. Und dann des Hn. Reichs Admirals/ HochGräfl.
Excell. und die Königl. Regierung selbst/ ein solches die ohnumb-
gängliche Nothwendigkeit zu requiriren/ befunden. Als ergehert
in Allerhöchstgedachten Königl. Maytt. Nahmen hiemit deroselben
ernster Befehlig/ an alle und jede Landes-Einwohner / die hiezu
verbunden/ daß ein jeglicher an seinem Orth/ so weit Ihm solches
zuverrichten oblieget/ sich dazu ohngesäumt anschicke / wo hiebe-
vor Brücken und Stege gewesen / welche entweder ganz abge-
worffen/ oder versault und verdorben / hinwiederumb anfertige /
die außgefahrene untüchtige Wege/ und böse tieffe Land-Strassen/
wie auch die zu der Einwohner Commodität hiebevorn im Gebrauch
gewesene schadhafftige Richt- und Neben-Wege / so weit an den
Pässen die Securität dieser Lande nicht ein anders requireret / (wel-
ches dann die Commendanten jedes Orts schon werden zu beobach-
ten wissen) in diesem bevorstehenden/ der Allerhöchste verleibe mit
Fried und Freud erlebendem Drey und Sechzigsten Jahre/ mittels
Ausfüll- und gnugsamer Befestigung der hin und wieder sich be-
finden-

findenden Lücken / auch Auffräum- und Reinigung der verstopfften
Wasserläuffe / wie nicht weniger Ableitung des Wassers / in seinen
richtigen Gang bringe / außbessere / und in guten Stand setze / auch
hinführo jährlich / oder so oft es die Nothdurfft erfordert / damit con-
tinuire / auch zu dem Ende alle dazu erforderete materialien / an Holz /
Strauchwerck und Steinen / in Zeiten anzuschaffen sich angelegen
halte. Mit der Verwarnung da solchem Ein und Ander also nicht
nachkommen würden / daß so dan ein gewisser Anschlag / was für Spe-
sen dazu erfordert werden / gemacht / selbe unter die Nachbarn / so
daran interessiren / repartirt / durch die Execution erhoben / zu ober-
wehntem Behuef employrt / und damit so lange biß alles in fertigen
Stand gebracht / gecontinuir / auch über dem die Säumige und
Nachlässige auff eingebrachte Klage mit arbitrar Straffe ohnauß-
bleiblich sollen belegt und angesehen werden. Wornach sich ein
Jeder zu richten und für Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Ur-
kundlich Sr. HochGr. Exc. und der Königl. Regierung eigenhän-
digen Subscription und fürgestelltem Gouvernements Insiegel.
Geschehen Wolgast den 26. Decembr. Anno 1662.

C. G. Wrangel.

P. Würk.

H. C. v. Sternbach. P. C. v. d. Lancken.

L.S.

J. v. Kalzburg.

Ernstes Königl. Verbot alles Duellirens.

Von Ihr. Königl. Maytt. zu Schwe-
den zum Pomerschen Estat verordnete General-
Statthalter und Regierung.

Verbieten allen und jeden in diesen Herzog- und
Fürstenthümben Pommern und Rügen / befindlichen
Unterthanen und Einwohnern / von Prälaten / Ritter-
schafft und Städten / wie nicht weniger denen Königl. Bedienten /
(a iij) hohen

13

hohen und niedern Krieges-Officirern/ denen Studiosis, wie auch gemeiner Soldatesque, und allen Frembden und Außwertigen/in diesen Landen handthierenden Unsern Gruß. Und geben denselben zuvernehmen / welcher gestalt Allerhöchstgedachte Königl. Maytt. die eine Zeit hero überhand genommene Duella, und ohnzulässiges Balgen und Rauffen/wie über Dero ganzes Reich/ also auch in diesem Herzogthumb allerdings auffgehoben / und abgestellet wissen wollen/und zu solchem Ende nachgesetztes Placat publiciren lassen.

Wir **CARL** von Gottes Gnaden / der Schweden/Gothen und Wenden König und Erb-Fürst/ Groß-Fürst in Finnland/Herzog zu Schonen/Ehesten/Lieffland/Sarelen/Brehmen/Behrden/Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden/Fürst zu Rügen/Herz über Ingermannland und Wismar/ wie auch Pfalzgraff bey Rhein / in Bavern/zu Göllich/Gleve und Berge Herzog/ıc. Thun hiemit kundt und zu wissen; Nachdem Wir nicht ohne sonderbahres Mißfallen verspühren/ welcher gestalt die Duelle und Schlägereyen/in Unserm Reiche und andern darunter gelegenen Provinzien bey den Jenigen / welche etwa umb einiger Ursach willen mit einander in Streit und Uneinigkeit gerathen/mehr und mehr überhand zu nehmen und verübet zu werden beginnen / dadurch denn nicht allein Gottes gerechte Straffe/als welcher solches Blutvergießen hasset und straffet/über Land und Leute gezogen wird / sondern auch zu mehr mahlen verhenget/ daß beyde Theile in Gefahr ihrer Seelen und ewigen Wolfahrt darüber gerathen / zugeschweigen daß das Vaterland zum öfftern tüchtiger Personen darüber beraubet wird/Wann Uns dann dadurch nicht minder in Unser hohes Königliches Ambt/ mittels dessen Uns die Göttl. Allmacht anvertrauet hat/ Recht und Gerechtigkeit zu handhaben/die Unschuldigen zu schützen/ und die Verbrecher zu straffen/gegriffen wird/und daß hero Uns nicht geziemet / dergleichen eigenwillige Excesse und unleidliche exorbitantien zugestatten und ungestrafft hingehen zu lassen.

Solchemnach haben Wir der Nothdurfft befunden/hiemit alle Duelle und Schlägereyen ernstlich zu inhibiren und zu verbieten/gestalt solches hiemit und Krafft dieses öffentlichen Placats beschicht/dergestalt und also/daß der Jenige/welcher sich hiernach unterstehen wird in einig Duell und Schlägeren / auffer was die in den Rechten beschrenckte und eusserste Nothwehr anbelanget/einzulassen/der oder die Jenige / er werde gleich darzu provociret oder provocire andere/es geschehe auch auß was Ursache/oder unter was
prætext

prætext es immer wolle / er sey auch von was Stand oder condition er wolle / frembd oder eingewesen / der sol als ein Verbrecher und Ubertreter dieses Unsers Königl. Gebots geachtet / Unserm Zorn und Ungnade zu empfinden haben / und deswegen exemplariter gestraffet werden. Damit auch Jedermänniglich Unser sonderbahres Mißfallen / welches Wir an solchen unzulässigen Actionen tragen / verspühren möge; So sol der Jenige / welcher einen andern zum Duell provociret oder außfordert / ob schon die Sache zu keiner Actualität gereicht / oder keinem Theile Schaden zugefüget würde / nicht anders gehalten werden / als wann er das Duell würcklich vollführet und begangen hätte. Dann und fürs ander sol der Jenige / welcher in dergleichen Duell bleibet und zu Tode kömpt / mit keinen üblichen und Christlichen Ceremonien begraben / sondern als ein Mißethäter hingebracht werden. Sonst sol auch zwar der Jenige / der sich unterstehet diesem Gebot zuwider zu kommen / das erste mahl mit einer ansehnlichen Geld-Straffe angesehen / und anderer schweren Ungnade zu erwarten haben / der aber zum andern mahl darüber betreten wird / sol ohne alle Gnade des Landes verwiesen / und in Unserm Königreiche und Provinzien nicht gelitten werden / und eben solcher Straffe sol auch der Jenige / der sich bey solchen Duellen zum Außfordern oder Beschickung gebrauchen läffet / unterworffen seyn.

Und gleich wie diese Unsere Verordnung alle Unsere Unterthanen indifferenter und ohne Unterscheid angehet / und sie derselben insgesambr zu gehorsamen schuldig und verbunden; So ist es aber fürnehmlich zu verstehen / von denjenigen Personen / welche ihrer condition und qualität nach immediate für Unsere Hoffgerichte besprochen werden. Gestalt dann / wann die Jenige / so den Mittelbahren Obrigkeiten subject, einige Schlägereyen oder dergleichen Zank oder Hader-Handel anfangen / sollen dieselbe für dem Magistratu ordinario besprochen werden / welcher nach obiger Unserer Verordnung und jedes Ortes Rechten / Statuten und Gewonheiten procediren / und dergleichen That-Handlungen entscheiden und befundenden Umständen nach ernstlich bestraffen wird. Es werden solchemnach Unsere hohe Ministri, welche die höchsten chargen des Reiches / in oder außserhalb des Senats bekleiden / wenn sie eines oder andern Ortes zugegen seind / wie auch alle andere Unsere vornehme Bediente / die Unsern wegen zubefehlen haben / insonderheit aber wird der Magistratus Loci dahin sehen / wenn sie vernehmen dergleichen Duell obhanden zusein / daß sie solches in Unserm Nahmen und von Unsern wegen verbieten. Dannerhero auch die jenigen / denen solche inhibitiones in solchen fällen angeden-

angedeutet werden/nicht zusehen haben auf diejenige Personen/
von denen solches beschiehet/sondern in wessen Namen und un-
ter was Autorität solches beschiehet. So sollen auch Unsere Hohe
und Niedere Ministri, Bediente und Obrigkeit jedes Orts da-
hin bedacht sein/durch alle thunliche Mittel und Wege die Par-
teyen in Güte zuvereinigen/ den beleidigten satisfaction zuver-
schaffen / und dadurch den Streit bezulegen / in entstehung der
Güte aber dieselbe ad ordinaria Judicia zu Rechtmessiger cog-
nition zuverweisen.

Solte nun eine oder andere Person so von Condition oder
qualität als oben specificiret/ sich unterstehen/wieder dieses Pla-
cat zuhandlen/den sol der Fiscal für dem Königl. Hoff-Gerichte
anklagen/ und die Sache zu Rechte ausführen/ und die gefallen-
den Straffen in drey Theile vertheilet / und der eine dem nech-
sten Hospital oder Armen-Hausse/der andere den Gerichten/und
der dritte dem Ankläger oder Fiscal zugekehret werden. Da es
sich auch zutrüge/das einer oder andere von der Ritterschafft und
des Adels-Bedienten / einig Duell sich unternehme/die sollen glei-
cher Straffe unterworffen sein/und was die competentiam fori be-
trifft/sollen sie an dem Ort und Stelle angeklaget werden/als des-
sen Extraction oder Bedienung auch des ortes Gewohnheit und
Recht mit sich bringet / und sollen ihre Herren verbunden sein / sie
zur Gerichtsstelle zu sistiren/so weit es in ihren Kräfften oder Ver-
mögen stehet/oder da sie sich derselben anzunehmen unterstehen/für
sie selbst antworten und der Straffe gewärtig sein.

Damit sich auch niemand zubeschweren habe / als wann ihm
durch dieses Unser Gebot zu nahe beschehen und er wegen seiner er-
littenen injurien sie gehe an Ehre oder Glimpff/Leib oder Gut/kei-
ne behörige satisfaction wiederfahren möchte. So wird Unse-
ren hohen und niederen Bedienten/denen das Justitz wesen anver-
trauet ist/hiemit anbefohlen / jedermann gleich und Recht zuver-
schaffen/damit sich niemand zubeklagen habe / ihm für seinen
Glimpff/affront oder Gewalt nicht vollkommene Vergnügung
verschaffet zusein. Und sollen die mediat Obrigkeiten hierunter
nach ihren gewöhnlichen Gesetzen / herkommen/und statuten oder
Rechten zuverfahren haben. Die Königl. Hoff-und andere Ge-
richte aber sollen hierüber noch bemächtigt sein/die Parten nach be-
schaffenheit des Verbrechen/mit arbitrar und andern exemplari-
schen Straffen zubelegen.

Wir gebieten und befehlen hierauf allen und jeden/die Unsert-
wegen zuthun und zulassen haben / das sie sich hiernach eigentlich
richten/diesem Unsern Placat ernstlich nachgehen und die Ubertreter
straffen.

straffen. Gestalt wir einen jedern desto wegen ernstlich wollen ge-
warner haben / sich hierunter fürzusehen / so lieb ihm ist sein eigen
Schaden und Ungelegenheit zu vermeiden. Zu mehrer Urkund
haben wir dieses mit Unserm Königl. Secret und Unser Hochgeehr-
ten Frau-Mutter wie auch Unser und des Reichs respective Vor-
münder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen. Datum
Stockholm den 23. Decembr Anno 1662.

Hedwig Eleonora.



Seved Bääth/
in des Reichs-Tuchses
Stelle.

Lorentz von der Linde
in des Reichs-Feldherrn Stelle.

Gabriel Oxenstern
Gabrielsohn /
in des R. Admirals Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie,
D. N. Schweden Cankler.

Gustavus Bonde
D. N. Schweden Schatzmeister.

Noch Uns dasselbe dieser Orten gleichfals zu publiciren
und es zur Execution zubefordern / gnädigst gecom-
mittiret und angefügt; So befehlen in Ihr Königl.
Maytt. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Na-
men wir darauf Jedermänniglichen / wes Wesen / Standes oder Con-
dition dieselbe sein / Ernstlich / sich solcher Königl. Verordnung aller-
dings in schuldigstem Gehorsam gemess zuverhalten / und derselben /
auf was Art und Weise es geschehen könnte oder möchte / nicht entge-
gen zukommen / bey Vermeidung der darin gedictirten Straffe / wel-
che an einem jeglichen ohne Respect und ansehen der Person sol ge-
exequirt und vollstreckt werden. In specie werden die Weinschen-
cken / Wirthe und Gastgeber bey Verlust ihrer Schenck- und Krug
Gerechtigkeit befehligt / so bald sich dergleichen Handel ereugen und
dahin anlassen / daß einige / sie seind frembde oder einheimische / Civil-
oder Militar Personen / sich in ein solch privat Gesechte / Kauffen /
Balgen un Kugeln-wechselln einlassen wollen / es der Obigkeit / oder
wo Gvarnisonen sein / und periculum in mora ist / der Wache in den
Thoren zuvermelden / damit beyde Parteyen angehalten und zu ge-
bürender Bestrafung außgelieffert werden können. Wornach sich
ein

(b)

14
ein jeder zu achten und für Schimpff und Schaden zu hüten wissen
wird. Ubrkündlich unter S. Hochgräffl. Excell. und der Königl.
Regierung eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem Gou-
vernements Justiegel. Datum Wollgast den 19. Martii An. 1663.

L.S. C. G. Wrangel.

B. Würk.

H. C. v. Sternbach.

J. von Falkburg.

Verbott wegen Ausfüh- und Verkaufung des un-
gemünzten Silber und Goldes aussershalb Landes.

Von Ihr. Königl. Maytt. zu Schwe-
den/ zc. zum Pommerischen Staat verordnete Ge-
neral-Statthalter und Regierung.

Dennach hiebevör durch verschiedene gepublicirte und
zwar geschärfte Pœnal-Mandata, die Ausfüh- und
Verkaufung des ungemünzten Silbers und Goldes /
an frembde örter verboten / und dannhero die Kö-
nigl. Regierung wol verhofft / es würden dieser Lande Einwohner /
insonderheit die Jenigen / welche Gold und Silber zu vereuffern ha-
ben / dasselbe nach Buchstäblichem Inhalt solcher Edicten, auff die
Münze gebracht haben / damit bey diesen klemmen und Gelder-
mangelnden Zeiten dasselbe alhie im Lande / zu so viel besserer / oder
doch etwaniger mehrer Beförderung / der niederliegenden Com-
mercien, und zu benötigtem ohnentbehrlichem Behueff dieser Ein-
wohner vermünzet / und also nicht allein eine Quaoität an Duca-
ten / ganzen / halben und vierthel Reichsthalern / sondern auch die
Nothdurfft an kleinem Hand-Gelde verschaffet werden könne; So
ist aber gar befrembdlich zu vernemen / daß solchem zu wieder / Sil-
ber und Gold nicht alleine verführet / ja auch durch die Königl. Zöl-
le heimlich verparciret / sondern auch ohngescheuet an frembde Kauf-
leute / insonderheit einige sich eine Zeit hero ins Land gesundene Ju-
den verkaufft / und denselben durch die Zölle und über die Pässe zu-
bringen /

bringen/Raht und That gegeben worden; Dannenhero die Königl. Regierung für nöthig befunden/sothane hiebevör gepublicirte Placata nochmahlen zu renoviren und sämblichen Einwohnern/wesß Standes/Wesens oder Condition, die seyn / ernstlich zubefehlen / sich solches verbotenen Verkaufss / Verführ- und Verpartirung des ohngemünzten Silbers und Goldes gänzlich zu enthalten / noch unter wasserley pretext es geschehen könnte oder möchte/sich dergleichen zu unterfangen / mit der Verwarnung/da dieser Verordnung Jemand zu wieder kommen sich unterstehen würde / derselbe nicht allein exemplariter angesehen und gestrafft/sondern auch das Silber und Gold/als verwircket und caduc, dem Königl. Fisco verfallen seyn soll; Gestalt dann/weil solche heimliche vertüschte Handel nicht allezeit geoffenbahret werden können/der Jenige/welcher dasselbe erfahren / und es zu ferner Inquisition denunciiren wird/von dem verfallenen Gold und Silber / wann es sich also befinden wird/tertiam partem soll zugeniessen haben / das ander aber/wie angeregt/dem Fisco appliciret werden. Da auch auff Jemand einiger redlicher Verdacht und Suspicion fallen würde / daß er Gold oder Silber verpartiret/und an Frembde verkaufft/derselbe soll auf Erfodern sich jederzeit mit einem Körperlichen Eynde zu purgiren angehalten werden. Wornach sich ein Jedweder zu richten/und für Ungelegenheit zu hüten. Actum Wolgast den 8. Januar. An. 1666.



C. G. Wrangel.

B. G. v. Bülow.

H. C. v. Sternbach. P. C. v. d. Lancken. J. K. v. Gwstien.

J. von Kalzburg.

b ij

Reno-

Renovirtes Münz-Patent, sampt dem Verbott/ daß
 so wenig die Reichshaler und Ducaten aufgewechselt/
 als dieselbe oder auch etwas unvermünztes Silber
 erkaufft und aus dem Land geführet
 werden soll.

Von Ihr. Königl. Maytt. zu Schwe-
 den/ r. zum Pommerischen Staat verordnete Ge-
 neral-Statthalter und Regierung.

B wol E. HochGräfl. Excell. nebst der Kö-
 nigl. Regierung sich versehen/ es würde dem jenigen
 Patent, welches so wol wegen verbotener Aufwech-
 lung der guten Münz-Sorten/ und beydes derselben/
 als auch des Silber und Goldes Ausführung halber / aus dem
 Lande/ und hingegen Wiederhereinbringung der schlimmen schäd-
 lichen Münzen/ allbereits den 8. Januarii Anno 1666. publiciret
 worden/ gehorsamst gelebet / und dergleichen dem ganzen Lande
 und dessen Einwohnern hochschädliches Beginnen abgestellt und
 nachgeblieben seyn / So hat man jedoch mit nicht geringem Ver-
 druß erfahren müssen/ wie solches gar wenig beobachtet worden /
 und sich seithero vielmehrers Leute aus der Nachbarschaft ins Land
 herein gefunden/ welche nicht allein allerhand neugeschlagene fremb-
 de verbottene/ und ganz unzulässige Hand-Münzen herein ge-
 schleicht/ sondern auch dagegen die Reichshaler und andere hiesige
 gute Land-Münze nebst einer zimlichen quantität an unvermünz-
 tem Silber und Gold an sich gebracht/ und aus dem Lande hinwie-
 der an frembde Ort partirt und verführet haben.

Wann aber solches/ wie es so wol wider oben gemeldtes/ als un-
 terschiedene vorhero publicirte Edicta anlänfft / keines weges zu
 verstaten/ noch nachzusehen; Als sollen dieselbe ingesampt und son-
 ders hiemit nochmalen renovirt, und anhero wiederholet/ und dem-
 nach alles ferneres Aufstauffen und Ausführen des unvermünzten
 Silber und Goldes/ auch Aufwechselung der Reichshaler und
 Ducaten/ wie auch der so wol zu Stettin als zu Stralsund geschla-
 genen Hand- und Land-Münze / und hingegen das wieder Ein-
 schleichen der ungültigen frembden Münz-Sorten / welche wider
 die in diesem Ober-Sächsischen Grevß publicirte Münz-Edicta
 anlaffen / und denenselben gemäß / mit behörigem Schrot und
 Korn nicht versehen/ hiedurch gänzlich verbotten und abgeschafft /
 derentwegen auch denen samptlichen Licent- und Zoll-Einnehmern/
 auch Collectoren der Accise ernstlich anbefohlen seyn/ daß sie inge-
 sampt

sampt und sonders hierauff ein wachendes Auge schlagen / und da sie dergleichen Verbrechen / so dieser abermahligen Verordnung wiederkämen / in Erfahrung bringen solten / selbige so fort der Königl. Regierung / oder auch / daes keinen Verzug leiden wolte / der Obrigkeit jedes Orts in Anzeige bringen / und vor allen Dingen sich angelegen seyn lassen sollen / damit das hier wieder erhandelte Silber und Gold / oder auch verbotene frembde Münz-Sorten in Beschlag genommen / die Freveler darüber gehöret / und zu gebührender Straffe gezogen werden können: Gestaltsam dann alle dieselbe untaugliche und im Ober-Sächsischen Grenß nicht approbirte Münze / so wider dieses und vorige Verbot ins Land hereingeschleicht zu seyn befunden wird / von nun an und hinführo abermals gänzlich casiret / und ohn einige Widerrede an den Fiscum verfallen seyn / auch bey wem dieselbe ertapt würde / alsofort hinweg genommen werden: Alle und jede Commendanten auch / welche hierauff von den Jenigen / die von dergleichen Unterschleiff etwas in Erfahrung bringen / und sich derentwegen bey einem oder andern anmelden würden / denenselben mit Abfolgung erheischenden Soldaten / alle nöthige Assistentz wiederfahren lassen sollen. Wornach sich also die sämptliche Einwohnere dieser Herzogthümer und Lande zu richten / und für Schaden zu hüten. Urfündlich Sr. Hoch-Gräfl. Excell. und der Königl. Regierung eigenhändigen Unterschrift und fürgestellten Gouvernemen Insigels. Gegeben zu Wolgast den 18. Martii Anno 1668.



E. S. Wrangel.

P. C. v. D. Lancken.

J. v. Kalzburg.

b iij

COPIA

COPIA des Patents, welches Ihre Königl. Maytt. zu Schweden/2c. wegen ertheilter Freyheiten vor die Frembden/ so sich in Dero Pommerischen Landen zu wohnen begeben wollen/durch die Königliche Regierung publiciren lassen/im Jahr 1669.

Von Ihr. Königl. Maytt. zu Schweden/2c. zum Pommerischen Estat verordnete General-Statthalter und Regierung.

Geben allen und jeden / denen dieses in-und aussershalb Landes vorkommen möchte/hiermit zu vernehmen? Wasmassen von allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maytt. unserm allergnädigsten Könige und Herrn/2c. Uns ein Patent gnädigst zugefertiger/ wodurch Dieselbe allen den Zentgen / so Einheim-als Außländischen / welche sich in diesen Ihr. Königl. Maytt. Pommerischen Landen / so wol in Städten/ als auf dem Lande / häußlich niederzulassen / und ihre Nahrung zu treiben/gemeinet seyn möchten/ gewisse Freyheit und immunitäten auf zehn Jahrelang wiederfahren zu lassen / sich allergnädigst erklären. Damit nun solches/ mehr höchstermeldeter Ihrer Königl. Maytt. gnädigstem Willen und Befehlich zu gehorsamster Folge/umb so viel besser zu männiglichem Wissensschafft kommen möge: So habē Wir dasselbe/wie es von Wort zu Wort lautet/ und bey der Königl. Regterungs-Sanzelen alhie in originali verhandenist/diesem inseriren wollen; und ist dessen Inhalt/wie folget.

Wir C A R L / von Gottes Gnaden/ der Schweden Gothen und Wenden König und Erb-Fürst/ Groß-Fürst in Finland/Herzog zu Schonen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen/Breihen/Behrden/Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden/Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wismar/wie auch Pfalzgraff bey dem Rhein / in Bayern/zu Göllich/Gleve und Bergen Herzog/2c. Thun kund hiemit allen und jeden / denen dieses Unser offenes Placat zu lesen vorkommet/und geben denenselben hiemit zu wissen / welcher gestalt/nach nunmehr durch Göttliche Gnade erlangetem Frieden / und gestifteterem guten Vertrauen mit denen benachbarten Potentaten/ Wir bey Unsern Pommerischen Landen/und Fürstenthum Rügen/ Unsere Landes-Väterliche Vorsorge dahin gericht / wie denenselben zu vorigem rektorislement, und allem gedylichen Wohlwesen/wieder verholffen/insonderheit Kirchen und Schulen/ Regiment-
Policey.

Policien- und Oeconomie- Wesen in gute Verfassung und Richtig-
keit gebracht werden möge/ massen Wir mit Unsern unterthänigst-
getreuesten Land- Ständen allenthalben gewisse Landes- Ordnun-
gen auffsetzen/ und in Unserem Nahmen publiciren lassen/ dadurch
dieselben gnugsam versichert / wie sie unter Unserem Königlischen
Schirm und Gebiete nicht weniger/ als bey der hochseeligen Her-
zogen Zeiten/ eines Christlichen / gütigen und Landes- väterlichen
Imperii sich sicherlich zu erfreuen haben möchten. Als nun dabey
vorgekommen/ wie durch das (leider!) langwierige und verderbliche
Krieges- Wesen viele Plätze und Dörffer / beydes in Städten und
auff dem Lande/ verwüestet und öde geworden/ deren Eigenthümere
theils aus dem Lande gezogen/ theils verstorben sind; und gleich-
wol diese Unsere gute Lande (nachdem/ daß sie das herrliche unschätz-
bare Kleinod des seligmachenden Wortes Gottes/ und der rei-
nen Evangelischen Christlichen Lehre haben / dafür seiner Göttli-
chen Allmacht herzlich zu danken ist/ von solcher Güte/ Frucht-
barkeit und situation, daß darinnen/ durch Gottes Segen / und
auf angewandte gehörige cultur und Fleiß/ der Unterhalt vor Men-
schen und Viehe nicht allein reichlich zu finden / sondern auch dessen
Uebersuß durch die Schiff- reichen Ströme und Seehaven/ in- und
aufferhalb Landes/ verschiffet und verthan werden kan: So haben
Wir solcher Unserer Landen Frucht- und Nutzbarkeit männiglichem/
der unter Unserem Königlischen Schutz und Gebiete daselbst zu woh-
nen Lust haben möchte/ mit zu genieffen und zu gebrauchen / hiemit
gnädigst vorstellen/ und an die Hand geben wollen; und zwar der-
gestalt und also/ daß im fall noch jemand in- oder aufferhalb Landes
verhanden wäre/ welcher zu einer der wüsten Stellen und Höfen
rechtmäßige An- und Zusprache (es sey durch Erb- Recht / oder Jure
Crediti), zu haben vermeinet/ derselbe sich innerhalb Jahres- Frist/
von dem Tage an zu rechnen/ da dieses Unser Königlisches Patent in
Pommern publiciret worden / bey jedes Ortes Magistraten und
Gerichten anmelden/ sein Jus, wie Rechtens/ dociren und erwei-
sen / darauf des Guts sich anmassen / dasselbe wieder anbauen/
oder/ daß nach Verfließung besagten Jahres von der Obrigkeit des
Orts einem andern solche Stelle hinwieder zu bauen/ und als sein
Eigenthumb/ von männiglichem Zusprache befreyet/ zu besitzen und
zu gebrauchen/ sonder Bezahlung Gerichtlich angewiesen und ü-
bergeben werde/ gewärtig seyn solle. Wann aber bey denen an-
dern Stellen/ da dergleichen Præterdenten nicht gefunden werden/
es so viel weniger difficultät hat/ sollen dieselben denen Frembden/
wenn sie daselbst bauen/ und sich häußlich niederlassen wollen/ ohne
Bezab-

Bezahlung eigenthümlich übergeben/ihnen auch zu den Gebäuden aus denen gemeinen Holzungen/oder da die Obrigkeit des Ortes dergleichen nicht hat/aus Unsern Wäldern die Nothdurfft / ohne Entgelt/abgefolget werden. Alle die Jenigen/welche dergleichen wüste Häuser und Höfe wieder aufbauen/und zu wohnen sich gefallen lassen/sollen von aller Contribution, Service, Einquartierung/Wallbänden/Wachten/und allen andern Kriegs-Beschwerden / (wann dergleichen über Vermuthen angestellet werden solten/) von der Zeit an/da einer zu bauen anhebet/ganzer zehen Jahre befreyet seyn/und bleiben; und so wenig damit/als anderen Bürgerlichen Unpflichten in Städten/keines weges belegt werden. Ob sie auch wol bey ihrem Antritt den Bürger-Eyd abzustatten/und dagegen des Bürger-Rechts zu genieffen haben/sollen sie doch weder wegen der gewöhnlichen recognition, noch des Bürgerschosses / oder Grund-Geldes/vor oder in denen zehen Jahren/nicht molestiret werden; nach Ablauf solcher Zeit aber allein vor das Bürgerrecht ein leidliches/und wie sie sich mit dem Magistrat am besten vergleichen können/zu geben schuldig seyn. Wann unter solchen Leuten sich Handwerker finden/welche anderswo Feuer und Herd gehalten/sonsten aber das Handwerk wol gelernet /und darauß Meister geworden; sollen dieselben mit keinem neuen Meisterstück belegt/sondern/gegen eine mässige Erkännuß/in die Zünffte,auff- und angenommen/mit weiteren Unkosten aber keines Weges beschweret werden. Insonderheit sollen dieselben / so in Wolle und Flachsarbeiten/und mit Weben/Spinnen/und dergleichen Arbeit sich ernähren/wann sie in einigen dergleichen Städten / welche ihnen an der Oder und Peene-Strom zu solcher Nahrung am bequemesten vorkommen möchten / in einer Anzahl zu wohnen belieben würden/über obiges alles zu den Ehren-ämptern gleich andern gestattet/und mit noch mehren Privilegien und Freyheiten/wenn sie sich deswegen bey Unserer Pommerischen Regierung anmelden / von Uns begnadiget werden: müssen Wir dann Unserem General-Staathalter und Regierung daselbst/solches alles zu effectuiren/als bereits committiret und anbefohlen. Damit auch an der Leibeigenschaft auf dem Lande sich niemand stossen/noch von der intention, aus der Frembde sich dahin zu begeben/abhalten lassen möge; sol wider dieselben / ihre Kinder und Kindes-Kinder / das Recht der Leibeigenschaft nicht gebraucht werden/sondern denenselben die Freyheit des Auf-und Abzuges/so wol auch ihre Kinder in Künsten und Handwercken aufziehen zu lassen / unbenommen seyn. Urkundlich Unsers hiesürgedruckten Königlichen Insigels / auch
Unser

Unser hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter/wie auch anderer Unserer Reiche Vormünder und Regierung / eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Stockholm den 10. April Anno 1669.

Hedewig Eleonora.

Petrus Brahe,
Comes in Wiefingsburg/
R. S. Trotzetus.



Sustav Kurek/ Nicolaus Brahe,
in des R. Marschen in des Reichs Admirals Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie,
D. R. Schweden Cangler.

Seved Bääck/
D. R. S. Schatzmeister.

Sie nun hierob Ihrer Königl. Maytt. allergnädigster Wille und Meinung sattsam zu ersehen: Also werden alle und jede/so wol Einheimische/als Frembde/welche sich anjeko anderswo befinden und aufhalten/darneckst aber in Ihrer Königl. Maytt. Pommerischen Landen niederzulassen gewilliget seyn möchten / sich bey der Königl. Regierung angeben; welches Orts sie sich niederzulassen gemeinet/vermelden; und dar-auff Derselben special-Verordnung gewärtig seyn: mit der Versicherung/das sie alles dessen / was in vorgesehtem Königl. Patent enthalten/wircklich zu geniessen haben/auch dabey / der allergnädigsten Königl. Verordnung gemäß/gegen männiglich mainteni- ret und geschüzet werden sollen. Ubrkündlich der hierunter gesehten eigenhändigen Unterschrift/und fürgestellten Gouvernemen- Insiegels. Datum Wolgast den 3. Julii Anno 1669.



C. S. Wrangel.

C. Wardefeld. H. C. v. Sternbach. P. C. v. B. Ranckē. H. Wolfradt.

J. von Falzburg.

(c)

Patent

17
Patent, wodurch die Verwüstung der Wildbahnen/
bey darauß gesetzter gewissen Straffe/ deßgleichen auch
kein Feuer auf die Heyden gebracht/und dieselbe da-
durch angestecket werden / ernstlich ver-
botten.

Von Ihr. Königl. Maytt. zu Schwe-
den/ ic. zum Pommerischen Estat verordnete Ge-
neral - Statthalter und Regierung.

Ennach die Erfahrung bezeuget/ daß die Wild-
Bahnen in diesen Landen insonderheit dahero sehr ver-
wüster worden / weilen nicht allein das ganze Jahr
durch ohne Unterscheid geschossen / auch der Sek-
Zeit nicht einst geschonet / sondern was nur für die Büchse kömpt / ge-
fällt wird; Dieses aber hinführo umb so viel weniger zu verstat-
ten/ als solches der Policeny und absonderlich der üblichen Jagt-Ord-
nung gänglich zuwider ist: Solchemnach wird hiemit zu förderst
allen un jeden in diesem Lande Wohnenden oder sonst darin sich auf-
haltenden / von weß Stande/ Würden und condition sie auch seyn/
niemand außbenommen/ im Nahmen Allerhöchstgedacht Ihr. Kö-
nigl. Maytt. unsers allergnädigsten Königs und Herrn / ernstlich
angesonnen und geboten/ sich in den Königl. Heyden allewege/ und
fürnemlich in der Sek-Zeit alles Jagen und Schiessens zu enthal-
ten/ oder da jemand mit einem Rohr oder Hunden darin betroffen
oder dessen überwiesen würde/ derselbe nicht allein der Abnahme
gewärtig/ sondern dazu für den Hirsch 500. Rthlr. ein Wildprat 400.
Rthlr. ein hauend Schwein 400. Rthlr. eine Bache 200. Rthlr. für
ein Fröschling 100. Rthlr. ein Rebe 100. Rthlr. einen Hasen 50. Rthl.
einen Auerhan 50. Rthlr. einen Berckhan und Endte gleich/ für je-
des 15. Rthlr. Fiscalischer Straffe ohne einzige Miltierung zu erle-
gen schuldig seyn solle. Und weilen auch in der mit Zuziehung der
sämpelichen Hnn. Land-Stände gemachten Policeny - Ordnung
ausdrücklich enthalten/ daß wegen angemerkter allzugrossen Ver-
wüstung der Wildbahnen/ niemand/ auch auf seinem eigenen/ in den
negstfolgenden dreyen Jahren ein Rügge oder Stück Wild schies-
sen/ oder fällen/ noch sich des Blades gebrauchen/ deßgleichen kei-
ner in der Sek-Zeit und zwar von Annunciationis Mariae biß Jaco-
bi einziges hohe oder niedrige Wild/ wie es Namen hat / auch kein
Seder-Wild schlagen oder schiessen möge; So wird ein Jedweder /
der bey seinen Gütern Holzungen und das Recht zu jagen hat / sich
hiernach allerdings achten / und zu förderst in den negstfolgenden à
dato

dato publicationis anzurechnenden dreyen Jahren keine Kügge o-
der Stück Wild / auch auf seinem eigenen nicht schießen noch fäl-
len / sich auch in solcher Zeit des Bladens gänzlich enthalten / bey
Vermeidung der in der Policcy-Ordnung deßfals exprimierten Geld-
Busse / als für jegliches Stück / jedes mahl 20. Rthlr. Wann aber
der Schade / welcher in der Seh-Zeit geschiehet / viel grösser ist ; So
sol der Jenige / welcher in vorberegtem termino auf seinem eigenen
jagen / schießen oder kornen lassen wird / einen Hirsch mit 100. Rthlr.
ein Wildprat 80. Rthlr. ein hauend Schwein 80. Rthlr. ein Bache
40. Rthlr. ein Frösching 20. Rthlr. eine Kügge mit 30. Rthlr. einen
Hasen mit 20. Rthlr. eine Auerhenne mit 20. Rthlr. und eine Berck-
henne oder Endte mit 10. Rthlr. so oft er betroffen oder dessen über-
zeuget wird / ohnaußbleiblich zu büßen schuldig seyn. So sol
auch allen Bauern / dero Knechten / Müllern / Schneidern / Schmie-
den / Schäffern / Kesselflickern / Leinwebern / Einliegern und Hirten
ernstlich und bey jeztberegter auch gestalten Sachen nach bey Leibes-
Straffe / so oft dawider gehandelt wird / hiemit anbefohlen und ge-
boten seyn / keine Hasen oder ander Wildprat zu schießen / zu korn-
en oder zu jagen / noch dem Feder-Wildpret die Eyer zu nehmen /
und sol jedes Ortes Obrigkeit darauf fleißige Achtung geben / auch
den Bauern und andern vor specificirten die Netze und Büchsen / so sie
zum Wildfahen oder Schiessen gebrauchen / nehmen lassen. Wann
auch einer unter des Dorffes Herrschafft mit solchen Leuten durch
die Singer siehet und gebührlichen Ernst wider sie nicht gebrauchet /
sol dem andern an selbigem Dorffe Mitberechtigtem solches zu ver-
richten zugelassen seyn / deßgleichen mögen die in benachbarten Dorf-
fern thun / wann sie solche verbotene Schützen auf ihrem Grunde
antreffen : Möchten aber dieselbe in ipso facto nicht betroffen / des-
sen aber überwiesen werden können / so sol die Obrigkeit / unter wel-
ches Jurisdiction er oder sie gehören / schuldig seyn / auf erlangete
Bescheinigung die Büchsen von dem Freveler abholen / und dem
Hend- oder Land-Keuter / oder wer es sonst anzeiget / dieselbe zu
seinem Trincgeld abfolgen / im übrigen aber den Thäter mit Ge-
fängniß oder sonst nach Befinden ernstlich abstraffen zu lassen ; Ebe-
ner Gestalt sol niemand sich unterstehen / in frembden Teichen /
Möhren / Graben und Söllen zu fischen / auch keiner dem andern an
seinem Recht zu turbiren / noch daß es geschehe / verhängen / bey der
in der Policcy-Ordnung deßfals exprimierten Bestrafung und
ernster Animadversion.

Als sich auch offters zugetragen / daß / wann die Schäffer-Hir-
ten- und das Baur-Gesind / welche das Viehe hüten / in den Feldern
und Wäldern Feuer gemacht / durch Verwahrlosung derselben /
(c ij) die

die Heyden angezündet / und grosser Schaden verursacht worden ;
So wird hiedurch geordnet / und daß niemand in den Königl. Hol-
zungen einiges Feuer halten möge / bey arbitrar auch gestalten Sa-
chen nach bey Leib- und Lebens- Straffe untersaget und verboten.
Der Adel und die Städte / welche Heyden und Holzungen haben /
werden auf die ibrige gleichfals gute Acht umb so viel mehr geben
lassen / als es ihr eigenes interesle angehet / und der Jenige / in wel-
ches Heyde Feuer entstehen / und dadurch der angränzenden Grohn-
Heyde einiger Schade zugesüget würde / dafür zu antworten und
den Schaden zu ersetzen schuldig seyn solle. Wann aber auch ange-
mercket worden / daß / wann etwa wider verhoffen ein unglücklicher
Brand in den Holzungen entstehet / daß sich fast keiner daran kehre /
sondern sie dem Feuer allen Willen lassen / und zum Löschen eher nicht
thun / biß die Noth und der Schade grösser als reparabel : So
werden hiedurch zuförderst alle / die mit der Jägererey und Holzun-
gen zu thun haben / dann auch alle Einwohner der an dem Ort des
Brandes gränzenden kleinen Städte und Dörffer hiedurch erin-
nert und befehliget / wenn sie ein Feuer in den Heyden vermercken /
sich ohnaesäumbt dahin zu begeben / und dasselbe Mensch- möglich-
ster massen bey Zeiten dämpffen zu helfen / damit es nicht weiter
umb sich fressen und den Schaden grösser machen könne.

Welches wie es eines Jedwedem respectivè Pflicht / eigenem in-
teresle , auch Nachbarlicher Freundschaft und Treue gemäß ist / so
wird sich auch hiernach ein Jeder zu richten und für Ungelegenheit
zu hüten wissen. Signatum Wolgast den 2. Martii Anno 1671.

G. S. Wrangel.

L.S.

G. Mardefeld.

P. C. v. d. Lancken. F. Horn. G. Wolfrabt. J. R. v. Gwstien.

H. E. Sellius.

os(O)so



Ko 323

9^o

ULB Halle 3
004 300 106



f

Sb,




WPA



mü





al-Ordnung.

vorige publicirte Pollicey-Verlöb-
Begräbniß-Ordnungen/da etwa
wieder hervor suchen / dieselbe mit
em geschärfsten Ernst exequiren/
r eine jede Stadt insonderheit / von
erhalb 6. Wochen zum längsten

Der Königl. Regierung Patent wegen Heiligung
der Fest-Buß- und Bet-Tage / über das ganze
Land publiciret Anno 1662.

Von Ihr. Königl. Maytt. zu Schwe-
den/ ic. zum Pommrischen Staat verordnete Ge-
ral-Statthalter und Regierung.

Verbieten allen und jeden in höchst gedacht Ihr.
Königl. Maytt. Herzog- und Fürstenthumben Pom-
mern und Rügen befindlichen Unterthanen und Ein-
wohnern / von Prälaten / Ritterschafft und Städten /
wie nicht weniger denen Königl. Bedienten / hohen und niedern
Krieges-Officirern / und gemeiner Soldatesqve, wie auch allen
Frembden und Aufwertigen in diesen Landen handthierenden /
Unsern Gruß; und fügen denenselben hiemit zu wissen. Dem-
nach Gottes ernster Wille und Befehl ist / daß der Feyertag der-
gestalt gehalten werde / damit an demselben nicht allein Menschen
und Viehe von ihrer Arbeit ruhen / sondern auch dem allerhöchsten
Gott / nebenst Anhörung der Predigt / für seine Wohlthaten und
Gaben gedancket / und Derselbe umb Vergebung der Sünden und
Abwendung aller wolverdienten Straffe ohne Verhinderniß an-
geruffen werde: Massen Seine Göttliche Allmacht selbst / nach
vollbrachtem Werke der Schöpfung / zu einem Exempel am 7den
Tage geruhet / und damit denselbigen geheiligt und gesegnet / auch
hernacher in seinem Gesetz die Straffe des Todes auff die Entwei-
ligung des Sabbaths verordnet / und an den Verbrechern wirklich
exequiren lassen; dagegen die Feyrung desselben mit zweyer Tage
Brodt in der Wüsten ersetzt hat: klärlich damit anzudeuten / wie
Er die Heiligung des Feyertages / nebst dem Himmlischen Manna
und der Seelen Speise / auch mit zeitlichen Gütern den Menschen
reichlich vergelten könne und wolle. Und aber die tägliche Er-
fahrung bezeuget / wie dieses alles auffer Augen gesehet und die
Ruchlosigkeit auch hierinnen dermassen überhand genommen / daß
an den geordneten Sonn-Fest-Buß- und Bet-Tagen / so wol mit
der Arbeit in Städten / und auf dem Lande / gleich wie an den Ver-
ckel-Tagen / fortgefahren / als auch mit Kauffen und Verkaufsen /
unnöhtigem Spazieren-fahren und gehen / und / welches noch mehr
zu beklagen / mit üppigem Fressen und Sauffen die heilige Zeit zu-
gebracht werde: Worüber dann die Kirchen und Gottes-Häuser
ledig stehen / die Predigten versäumer / und alle Andacht und Got-
tesfurcht aus den Herzen der Haus-Väter und Haus-Mütter /
(A) Kinder

